

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines/Anwendungsbereich

a) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte und Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sie gelten nur im Rahmen des Anwendungsbereichs im Sinne von § 14 BGB einschließlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen.

b) Mit Bestellung, spätestens mit Empfang der Ware bzw. Leistung anerkennt der Vertragspartner diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit wir nicht ausdrücklich und schriftlich entgegenstehende Bedingungen des Kunden anerkennen haben, gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden eine Lieferung vorbehaltlos ausführen. Auch die Bezugnahme auf Unterlagen, die Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen, enthält nicht unser Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen, sofern wir dies nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigen.

2. Auskünfte und Beratungen, Unterlagen

Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die in diesem Rahmen angegebenen Werte, insbesondere auch hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten unserer Ware, sind lediglich Richtwerte und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Verpflichtung zur Einhaltung wird von uns nicht übernommen. Sollten dem Kunden dennoch Schadensersatzansprüche zustehen, findet Ziff. 6 dieser AVLB Anwendung. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und müssen geheim gehalten werden. Nach Abwicklung des Vertrages sind sie uns unaufgefordert zurück zu geben.

3. Abschluss und Inhalt des Vertrages

a) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir geben eine uns bindende Gültigkeitsdauer oder eine bestimmte Annahmefrist an. Ein Liefervertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande oder wenn wir die Auslieferung ohne gesonderte Auftragsbestätigung vornehmen. Für den Inhalt des Liefervertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend, bei Auslieferung ohne gesonderte Auftragsbestätigung gilt unser Liefererschein als Auftragsbestätigung, Prospektangaben, mündliche Erklärungen oder Zusagen vor Vertragsabschluss sind in jedem Fall unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.

b) Alle Angaben hinsichtlich unserer Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten, Druckschriften und Prospekten enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben geben nur Annäherungswerte wieder und sind keine Beschaffenheitsangaben. Soweit für zulässige Abweichungen keine Grenzen in der Auftragsbestätigung oder in den Mustern oder Proben gibt, gelten die Beschaffenheit nicht als garantiert, es sei denn, in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig. Sie gelten als genehmigt und berühren nicht Vertragserfüllung. Das gilt insbesondere für Abweichungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt gelten. Die Beschaffenheit, Eignung, Qualifikation und Funktion sowie der Verwendungszweck unserer Waren bestimmt sich ausschließlich nach unseren Leistungsbeschreibungen und technischen Qualifikationen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch uns oder Dritte stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

c) Garantien zu Beschaffenheit oder Haltbarkeit unserer Waren müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Die Erfüllung von Mustern oder Proben gilt diesen Beschaffenheit nicht als garantiert, es sei denn, dass anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Angaben von Analysen.

4. Preise/Zahlungsbedingungen

a) Unsere Preise gelten ab Werk*, sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Versandkosten und Spesen werden vollständig vom Kunden getragen, wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Dabei sind die am Tag der Auslieferung geltenden Frachttarife, Zollsätze und sonstigen bei der Versendung anfallenden Gebühren maßgeblich. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

b) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten und wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Unsere Preise verstehen sich inklusive Standardverpackung. Diese wird nicht zurück genommen.

c) Preisänderungen behalten wir uns vor, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund geänderter Einstandskosten, Materialkosten oder ähnlicher Umstände eintreten. Dies gilt insbesondere für die Einführung und Änderung staatlicher Abgaben (z.B. Zölle oder Steuern), Erhöhung von Transport- und/oder Versicherungskosten, Hoch- oder Niedrigwasserstände oder ähnlicher Kosten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde auf Verlangen nachweisen. Sollten sich die Preise um mehr als 10% zwischen Vertragsschluss und Lieferung erhöhen, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

d) Der Kaufpreis ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Im Falle nicht fristgemäß Zahlung verlangen wir gemäß § 247 BGB Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., mindestens jedoch 10% pro anno. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

e) Unsere Forderungen sind sofort fällig. Eventuelle Vereinbarungen durch den Kunden nicht eingehalten werden. Bei Zahlungsverzug, Wechselprotest und Zahlungseinstellung des Kunden können wir die sofortige Zahlung unserer Gesamtforderung - einschließlich etwaiger Forderungen aus umlaufenden Wechseln oder Schecks - ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangen. Das gilt auch dann, wenn uns Umstände bekannt werden, die zu begründeten und erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, Zahlungswilligkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben, und zwar auch dann, wenn diese Umstände schon bei Bestellung der Ware vorliegen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. In allen genannten Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur unter der Sicherstellung der Zahlung auszuführen und, wenn die Zahlung und die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

f) Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn Sie auf unserem Bankkonto eingehen oder sonst zu uns gelangt sind. Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung verrechnet, dabei auf die jeweils älteste zuerst. Andere Weisungen des Vertragspartners sind unwirksam. Die Annahme von Zahlungen aus Wechseln und Schecks erfolgt stets erfüllungsbereit.

g) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten steht dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht rückwärts festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt ist.

h) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

5. Lieferung und Gefahrübergang

a) Sämtliche Vertragsgegenstände sind ab Werk. Erfüllungsort ist stets Mühlhof am Inn. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Kunden. Der Gefahrübergang erfolgt im Einzelfall entsprechend der vereinbarten INCOTERMS. Sind solche nicht vereinbart, geht die Gefahr, auch bei Teillieferungen, auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist - unabhängig davon, ob es sich um eine zu unserem Unternehmen gehörende oder eine fremde Person handelt - oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat, soweit nicht Ziff. 5. lit. e) dieser AVLB eingreift.

b) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und die Teillieferung für den Vertragspartner für die Erfüllung des vertraglichen Zweckes verwendbar ist. Die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

c) Bei Lieferfristen und -terminen, die nicht ausdrücklich als fest vereinbart sind, sondern nur annähernd gelten, kann uns der Kunde zwei Wochen nach Ablauf dieser Lieferfristen und -termine eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Erst mit Ablauf der Nachfrist geraten wir in Verzug. Ist Lieferung auf Abfruf vereinbart, müssen die Abrufe innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei nicht fristgerechtem Abfruf der Lieferung gilt Ziff. 5. lit. e) dieser AVLB entsprechend.

d) Bei Eintritt höherer Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskampf, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder verspäteter Lieferung unseres Lieferanten, gleich aus welchem Grund (Selbstlieferungsverbot), und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von uns zu vertreten sind, können wir die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach hinausschieben. Sofern es sich voraussichtlich um ein dauerndes Hindernis handelt, steht uns das Recht zu, die Auslieferung der Ware ganz oder teilweise zu verweigern. Wir setzen den Vertragspartner davon schriftlich in Kenntnis, wenn ein solches Ereignis eintritt. Dem Vertragspartner stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen uns zu, er wird von der Erbringung der Gegenleistung frei. Wenn uns soweit er die Gegenleistung bereits erbracht hat, wird sie ihm zurück erstattet.

e) Verweigert der Kunde die Annahme der Ware oder verzögert sich die Versendung der Lieferung aus sonstigen Gründen, die beim Kunden liegen, erfolgt Gefahrübergang mit Beginn des Annahmeverzugs des Kunden. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, Lagerkosten pauschal mit 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat oder den tatsächlichen Schaden zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Außerdem können wir dem Kunden eine Nachfrist von vierzehn (14) Tagen setzen und nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

g) Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit haben wir für Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe von Ziff. 7 dieser AVLB. Der nach Ziff. 7 dieser AVLB von uns ersetzende Verzugsschaden ist begrenzt auf 0,5 % des Wertes der nicht rechtzeitigen Lieferung oder Teillieferung für jede vollendete Woche, höchstens jedoch auf 5 % des Wertes der verspäteten (Teil-) Lieferung.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur Begleichung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor. Dies schließt bestehende und nach Vertragsschluss entstehende Forderungen ein.

b) Eine Verarbeitung oder Umwidmung unserer Ware durch den Kunden wird stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Verarbeitete oder umgewandelte Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziff. 6. lit. a) dieser AVLB. Bei Verarbeitung, Umwidmung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht uns das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten bzw. vermischten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziff. 6. lit. a) dieser AVLB.

c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren verbunden oder vermischt und ist eine andere, nicht uns gehörende Ware als die Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, wird schon jetzt vereinbart, dass ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache auf uns übergeht und der Kunde die Sache für uns unentgeltlich mitverwahrt. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziff. 6. lit. a) dieser AVLB.

d) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets voll gegen die üblichen Risiken versichert zu halten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine evtl. Versicherungsansprüche an uns ab.

e) Der Kunde hat die Vorbehaltsware für uns zu verwalten. Auf Verlangen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lieferung eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung zu ermöglichen. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten

benachrichtigen, die es uns ermöglichen, mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vorzugehen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

f) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Grundätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist und sofern er sicherstellt, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 6. lit. g), h) und i) dieser AVLB auf uns übergehen.

g) Der Kunde tritt hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Rahmen von Werkverträgen oder Verträgen über die Lieferung herstellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherheit für die Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Kunde nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

h) Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum gemäß Ziff. 6. lit. b) und c) dieser AVLB haben, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieses Miteigentumsanteils.

i) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab. Die Abtretung wird von uns bereits jetzt angenommen.

j) Der Kunde ist bis zur Widerrufsberechtigung, Forderungen aus den Weiterveräußerungen gemäß Ziff. 6. g), h) und i) dieser AVLB einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

k) Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mit uns nicht oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, so

- können wir die Weiterveräußerung, die Verarbeitung und Umarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren untersagen;
- können wir von diesem Vertrag zurücktreten; dann erlischt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware und wir können die Vorbehaltsware herausverlangen; wir sind dann berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden zu betreten und den Teil der Vorbehaltsware aus Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Kunden, durch freihändige Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnen wir dem Kunden nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlen wir ihm aus;
- hat uns der Kunde auf Verlangen die Namen der Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir die Abtretung offen legen und die Forderungen einziehen können; alle uns aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Kunden fällig oder
- sind wir berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.

l) Übersteigt der realisierte Wert der uns gewährten Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 15 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, entsprechende Sicherheiten freizugeben bzw. zurück zu übertragen; die Auswahl der Sicherheiten obliegt uns.

m) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, auf uns unser erstes Verlangen die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben.

7. Gewährleistung und Haftung

a) Unsere Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert. Werden etwaige Verwendungsanweisungen, die wir erteilt haben und die sich im Rahmen des Vertragszwecks halten, nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Abweichungen von den von uns empfohlenen Dosierungen vorgenommen bzw. Anwendungen abweichend von Originalspezifikationen vorgenommen, so entfallen die Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, einer dieser Umstände hätte den Mangel herbeigeführt, nicht widerlegt. Sofern der Kunde uns damit beauftragt, eigens vom Kunden stammende Mischungen bzw. Rezepturen herzustellen, so übernehmen wir keine Gewährleistung für die vom Kunden vorgesehene Verwendbarkeit.

b) Der Kunde hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Hierbei ist die Ware insbesondere auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Falls Kisten, Kartons oder andere Behälter geliefert werden, sind Stichproben vorzunehmen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen einer (1) Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen einer (1) Woche nach seiner Entdeckung schriftlich oder per Telefax mit Angabe des Mangels bei uns eingegangen ist. Die vorstehende Anzeigepflicht gilt auch für die Zuviel- und Zuwenig-Lieferung sowie für etwaige Falschlieferungen.

c) Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsvorgaben.

d) Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, leisten wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei einem Fehlschlag der Nacherfüllung, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Geschäfts zu verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

e) Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für unsere Waren. Insbesondere haften wir für alle sonstigen dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware etwa zustehenden Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausschließlich nach Maßgabe von Ziff. 7. lit. g), h), i) und j) dieser AVLB.

f) Soweit wir für die Beschaffenheit einer Sache eine Garantie gegeben haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

g) Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u. a. Verzug, mangelhafter Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftung (ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz), haften wir – soweit sich aus nachstehender Ziff. 7. lit. i) dieser AVLB nicht etwas anderes ergibt – nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

h) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt (Kardinalpflicht). Eine persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen; darüber hinaus gilt auch für diese eine Begrenzung nach Maßgabe von Ziff. 7 dieser AVLB.

i) Der Kunde ist vor unserer Inanspruchnahme verpflichtet, zunächst sämtliche in Betracht kommende Ansprüche gegenüber unseren Vorlieferanten zu verfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vorlieferanten Ware in unserem Namen und für unsere Rechnung unmittelbar an unsere Kunden ausliefern (Streckengeschäft). Zu diesem Zweck verpflichten wir uns gegenüber dem Kunden zur Abtretung etwaiger Gewährleistungs- und Ersatzansprüche, die uns gegenüber unseren Vorlieferanten zustehen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ansprüche auch gerichtlich zu verfolgen. Erst wenn die Inanspruchnahme unseres Vorlieferanten erfolglos bleibt, ist der Kunde berechtigt, uns nach Maßgabe von Ziff. 7. lit. g), h), i) und j) dieser AVLB in Anspruch zu nehmen.

j) Ansprüche aus entgangem Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, außer eine von uns gegebene Garantie bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

k) Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund der Haftung für leichte Fahrlässigkeit verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Soweit die Voraussetzungen des Liefererregresses gemäß § 478 BGB gegeben sind, so gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des § 479 BGB.

l) Vereinbarungen zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehen, gehen nicht zu unseren Lasten.

m) Der Verkäufer haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassenen ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen beruht.

k) Haftungsausschlüsse nach Ziff. 7 dieser AVLB gelten nicht für Ansprüche, die wegen unseres arglistigen Verhaltens entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8. Rechtswahl / Erfüllungsort / Gerichtsstand

a) Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

b) Sofern sich aus den individualvertraglichen Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.

c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu unserem Kunden ist nach unserer Wahl Traunstein oder der Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden ausschließlich Traunstein. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Kunden, die keine Kaufleute sind.

9. Schlussbestimmungen

a) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

b) Geschäften mit Unternehmern gleich behandelt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

c) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit die Bestimmung der Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsbügliche Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungsziel am nächsten kommt und es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.